

Verordnung z. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten 365

- b) eine ihm nach § 9 oder nach § 15 obliegende Anzeige rechtzeitig zu erstatten,
- c) den Kranken oder Krankheitsverdächtigen nach § 11 zu befragen oder seine Angaben dem *Gesundheitsamt* unverzüglich zu übermitteln,
- d) einen Kranken oder Krankheitsverdächtigen gemäß § 13 einem Krankenhaus zu überweisen.

(2) Ebenso wird der Arzt bestraft, der einen Kranken entgegen der Vorschrift des § 15 aus dem Krankenhaus entläßt oder vorübergehend beurlaubt.

(3) Wer die im Abs. 1a, b, c bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu DM 3000,— bestraft.

(4) Einem Arzt, der entgegen der Vorschrift des § 13 einen Kranken oder Krankheitsverdächtigen nicht einem Krankenhaus überweist, wird durch das *Landesgesundheitsamt* die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes in eigener Praxis auf die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren entzogen.

§17

Das *Gesundheitsamt* kann Personen, die an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leiden oder dessen verdächtig sind, die Ausübung bestimmter Berufe, die eine Ansteckungsgefahr für andere Personen mit sich bringen, ganz oder teilweise untersagen.

§18

(1) Das *Gesundheitsamt* kann anordnen, daß Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein, oder die häufig wechselnden Geschlechtsverkehr unter-